

# Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat am 19.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.453.255 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.686.655 EUR
<b>1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>- 233.400 EUR</b>
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	-/-
<b>1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von</b>	<b>- 233.400 EUR</b>
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	
<b>1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von</b>	<b>- 233.400 EUR</b>

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.342.755 EUR
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.864.200 EUR
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus Laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>478.555 EUR</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	327.500 EUR
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.497.500 EUR
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>1.170.000 EUR</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>- 691.445 EUR</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000 EUR
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	282.000 EUR
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>668.000 EUR</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 23.445 EUR</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

950.000,00 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

## **§ 4 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 EUR

## **§ 5 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

### 1. für die Grundsteuer

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.

b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

Schönbrunn, 19.02.2021

Jan Frey  
Bürgermeister